

Beschluss des Ersten Senats vom 16.11.1971 - 1 BvR 247/68 - dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde der Frau Gertrude G...- Bevollmächtigte: Rechtsanwälte F und , - gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Januar 1968 - BVerwG III C 158.66 -.

Entscheidungsformel:

Die Verfassungsbeschwerde wird zurückgewiesen.

Gründe:

I. 1. Die Beschwerdeführerin wohnte bis zum Jahre 1936 in Troppau (Tschechoslowakei). In diesem Jahre zog sie nach Wien und wurde durch Heirat Österreicherin. Im September 1938 wanderte sie wegen der gegen sie als Jüdin gerichteten Verfolgungsmaßnahmen nach Amerika aus, erwarb dort nicht vor 1943 die Staatsangehörigkeit von Panama und im Jahre 1948 die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Staaten. Auf Grund der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl. I S. 722) wurde der Beschwerdeführerin unter anderem außerhalb Österreichs belegenes Vermögen entzogen, nämlich ein in Troppau (Tschechoslowakei) gelegenes Grundstück und zwei Hypotheken an im Reichsgebiet (Bad Altheide/Schlesien) gelegenen Grundstücken. 2. Das Ausgleichsamt lehnte den im November 1965 gestellten Antrag der Beschwerdeführerin auf Feststellung dieser Vermögensschäden nach dem Feststellungsgesetz (FG) unter Hinweis auf Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutschösterreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 21. August 1962 (BGBl. II S. 1041) ab. Die Beschwerde und die verwaltungsgerichtliche Klage blieben ohne Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision der Beschwerdeführerin gegen das klagabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin durch Urteil vom 11. Januar 1968 (BVerwGE 29, 34) zurück. Zur Begründung führte es aus: Die Beschwerdeführerin könne sowohl wegen der ihr in Troppau als auch wegen der in Bad Altheide entstandenen Verfolgungsschäden keinen Ausgleich gemäß § 359 Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz (LAG) aus dem deutschen Lastenausgleich beanspruchen. Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag finde § 359 Abs. 2 LAG und demgemäß die auf Grund dieser Vorschrift und des § 11 a Abs. 2 FG ergangene Elfte Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (11. LeistungsDV-LA) in der Fassung vom 17. November 1962 (BGBl. I S. 676) auf Schäden, die Verfolgten österreichischer Staatsangehörigkeit in den Vertreibungsgebieten außerhalb Österreichs entstanden sind, keine Anwendung. Mit österreichischen Staatsangehörigen im Sinne dieser

Bestimmung seien solche Personen gemeint, die am 13. März 1938 österreichische Staatsangehörige gewesen seien und diese Staatsangehörigkeit über den Zeitpunkt der Schädigung hinaus behalten haben würden, wenn sie nicht auf Grund der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl. I S. 790) die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten hätten. Das ergebe sich aus dem Wortlaut der Vorschrift ("entstanden sind") sowie aus den der Vorschrift zugrunde liegenden Ordnungsprinzipien. Die Regelung in Art. 4 Abs. 1 Satz 4 sei Ausdruck des Grundsatzes, daß im deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag vom 27. November 1961 (BGBl. 1962 II S. 1044) jeder vertragschließende Staat die Verantwortung für einen Ausgleich der seinen Staatsangehörigen durch Vertreibungs- und Verfolgungsmaßnahmen entstandenen Schäden übernommen habe und daß Personen, denen solche Schaden als österreichische Staatsangehörige erwachsen seien, grundsätzlich keine Leistungen aus dem deutschen Lastenausgleich erhielten. Der hierdurch bewirkte Ausschluß dieser Personen verstoße nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts weder gegen Art. 14 GG noch gegen Art. 3 GG, noch gegen das Rechtsstaatsprinzip. Im übrigen habe die Beschwerdeführerin vor Erlaß des Zustimmungsgesetzes jedenfalls keinen Anspruch auf Feststellung des Schadens, der ihr in Troppau entstanden sei, gehabt. Die Entziehung des Grundstücks in Troppau könne nicht als "vorweggenommene" Vertreibungsmaßnahme angesehen werden. Personen, die wie die Beschwerdeführerin österreichische Staatsangehörige gewesen seien und in Österreich ihren ständigen Aufenthalt gehabt hätten, könne ein Vertreibungsschaden im Sinne des § 12 Abs. 1 LAG überhaupt nicht entstanden sein. Die Beschwerdeführerin hätte im Zusammenhang mit dem Verlust des Grundvermögens durch Maßnahmen der Vertreibungsmacht kein eigenes Vertreibungsschicksal erlitten. Es könne auch nicht angenommen werden, daß sie wegen deutscher Volkszugehörigkeit aus Österreich vertrieben worden wäre. II. 1. Die Beschwerdeführerin hat Verfassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhoben und macht geltend, die Auslegung und Anwendung des Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes durch das Bundesverwaltungsgericht verletze Art. 3, 14, 20 und 25 GG. Sie trägt hierzu vor: Der Ausschluß der Verfolgten von Leistungen nach § 359 Abs. 2 LAG in Verbindung mit der 11. LeistungsDV-LA durch Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes sei nur dann sachgerecht, wenn er auf Nachkriegsösterreicher beschränkt werde, da nur dieser Personenkreis nach dem deutsch-österreichischen Vertrag von Österreich unter Einsatz der Globalzahlungen der Bundesrepublik entschädigt werde. Dagegen verstoße der Ausschluß der Alt-Österreicher gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Ein Verfolgter, der vor dem Anschluß die österreichische Staatsangehörigkeit besessen und sie nach dem Kriege nicht wieder erworben habe, dürfe nicht anders behandelt werden als ein früherer deutscher Staatsangehöriger, der nach dem Kriege nicht wieder deutscher

Staatsangehöriger geworden sei. Das im Jahre 1945 als neues Staatsgebilde entstandene Österreich könne nicht als Schutzmacht für eine Bürgerin der Vereinigten Staaten angesehen werden, die seit 1945 niemals dort ansässig gewesen sei. Dementsprechend erhielten frühere österreichische Staatsangehörige von der Republik Österreich nur in Österreich entstandene Schäden ersetzt, dagegen nicht Schäden in den Vertreibungsgebieten. Art. 14 GG und das Rechtsstaatsprinzip seien verletzt, soweit ihr durch Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes vorher begründete Ansprüche genommen worden seien mit der Folge, daß sie nun weder von der Bundesrepublik noch von Österreich irgendeinen Ausgleich erhalte. Es treffe nicht zu, daß Österreich grundsätzlich oder im einzelnen entsprechende vertragliche Verpflichtungen in bezug auf Alt-Österreicher mit fremder Staatsangehörigkeit übernommen habe.

Lastenausgleichsansprüche von Verfolgten wegen fiktiver Vertreibungsschäden oder Ostschäden dienten der Wiedergutmachung. Es handele sich bei ihnen um Schadensersatzansprüche mit Sühnecharakter für erlittenes Staatsunrecht, die im Gegensatz zu anderen Lastenausgleichsansprüchen ein eigentumsähnliches Recht begründeten. Ein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip liege auch in der unklaren Formulierung des Art. 4 des Zustimmungsgesetzes, die nicht klar erkennen lasse, auf welchen Stichtag es für die Beurteilung der österreichischen Staatsangehörigkeit ankomme. Weiter verstoße es gegen das Völkerrecht (Art. 25 GG), wenn die in erster Linie für den Ausgleich der Verfolgungsschäden verantwortliche Bundesrepublik in der genannten Vorschrift des Zustimmungsgesetzes solche Ansprüche ausschließe, ohne daß Österreich sie übernehme. Österreich und die Bundesrepublik hätten nicht über den Bestand von Ansprüchen amerikanischer Staatsangehöriger verfügen dürfen. Willkürlich sei es schließlich, wenn das Bundesverwaltungsgericht hinsichtlich des Grundstücks in Troppau einen Vertreibungsschaden verneine, weil sie ihren Wohnsitz in Österreich gehabt habe. Bei Verfolgten dürfe für den Begriff des Vertreibungsschadens nicht auf den letzten Wohnsitz vor der Auswanderung abgestellt werden, da dieser durch zufällige Ereignisse sowie durch Art und Umfang der Verfolgungsmaßnahmen beeinflußt sei. Hätten sich die Übergriffe des Nazi-Regimes im Herbst 1938 auf Österreich beschränkt, so sei es durchaus denkbar gewesen, daß sie nicht nach Übersee ausgewandert, sondern mit ihrem Mann zu ihren Eltern nach Troppau zurückgekehrt wäre.

2. Der Bundesminister der Finanzen, der sich namens der Bundesregierung geäußert hat, hält die Verfassungsbeschwerde für unbegründet.

III. 1. Die Verfassungsbeschwerde ist nicht begründet.

Die angefochtene Entscheidung verletzt die Beschwerdeführerin nicht in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 und Art. 14 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat am 20. Oktober 1971 - 1 BvR 75 7/661 - entschieden, daß § 7 der 11. LeistungsDV-LA in der Fassung der Verordnung vom 17. November 1962 (BGBl. I S. 675), soweit dadurch Verfolgte, die an bestimmten Stichtagen ihren

ständigen Aufenthalt in Österreich hatten, nachträglich von den Ausgleichsleistungen für Verfolgungsschäden in den Vertreibungsgebieten ausgeschlossen worden sind, weder gegen das Rechtsstaatsprinzip noch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz, noch gegen die Eigentumsgarantie der Verfassung verstößt. Die gleichen Erwägungen gelten auch für Art. 4 Abs. 1 Satz 4 des Zustimmungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Finanz- und Ausgleichsvertrag, soweit danach Schäden, die Verfolgten österreichischer Staatsangehörigkeit in den Vertreibungsgebieten entstanden sind, von der Sonderregelung des § 359 Abs. 2 LAG in Verbindung mit der 11. LeistungsDV-LA ausgenommen worden sind. Die Frage, ob unter österreichischen Staatsangehörigen im Sinne dieser gesetzlichen Regelung die sogenannten Alt-Österreicher oder die Nachkriegsösterreicher zu verstehen sind, betrifft die Auslegung des einfachen Rechts, die in erster Linie den zuständigen Gerichten obliegt. Das Bundesverfassungsgericht kann nur prüfen, ob die vom Bundesverwaltungsgericht zugrundegelegte Auslegung Verfassungsrecht verletzt, weil das Auslegungsergebnis mit den geltend gemachten Grundrechten nicht vereinbar ist (vgl. BVerfGE 18, 85 [92 f.]; 21, 209 [216]). Dies ist zu verneinen. Es ist nicht sachfremd und willkürlich, wenn Verfolgte mit früherer österreichischer Staatsangehörigkeit, sofern sie die Stichtagsvoraussetzungen nicht erfüllen, im Hinblick auf den deutsch-österreichischen Vertrag keine Ausgleichsansprüche aus dem deutschen Lastenausgleich mehr erhalten. Zwar hat die Republik Österreich sich in dem Vertrag nicht ausdrücklich zur Entschädigung der verfolgungsbedingten Vertreibungsschäden in "Österreichfällen" verpflichtet. Die Bundesrepublik, welche den Ausgleich dieser Schäden freiwillig übernommen hatte, durfte sich aber ohne Verfassungsverstoß auf den Standpunkt stellen, der Ausgleich sei nunmehr Sache Österreichs, an dessen Aufwendungen für Entschädigungs- und Wiedergutmachungsleistungen sie sich mit erheblichen Mitteln beteiligte. Dabei war es sachgerecht, im Verhältnis der Bundesrepublik zu Österreich Personen, die im Zeitpunkt der Verfolgungsmaßnahmen ohne die Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich die österreichische Staatsangehörigkeit besessen hätten, dem von Österreich zu betreuenden Personenkreis zuzurechnen. Tatsächlich hat Österreich auch auf Grund des Vertrages diesen Personenkreis in anderer Hinsicht in seine Entschädigungsgesetzgebung einbezogen (vgl. Art. 9 des Vertrages in Verbindung mit §§ 14, 14 a Opferfürsorgegesetz in der Fassung der 12. Opferfürsorgegesetz-Novelle vom 22. März 1961, ÖStBGBl. Nr. 101/1961). Für einen Verstoß gegen eine allgemeine Regel des Völkerrechts besteht kein Anhalt. Es bedarf auch keiner Prüfung, ob die Hilferwägungen des Bundesverwaltungsgerichts zu der Frage, ob die Beschwerdeführerin vor Erlass des Zustimmungsgesetzes einen Anspruch auf Feststellung des ihr in Toppau entstandenen Schadens hatte oder nicht, zutreffen, weil ein etwa bestehender Anspruch jedenfalls durch Art. 4

Abs. 1 Satz 4 dieses Gesetzes ausgeschlossen worden ist. 2. Danach ist weder die der angefochtenen Entscheidung zugrundeliegende gesetzliche Regelung noch deren Auslegung und Anwendung verfassungsrechtlich zu beanstanden. Da in dem nachträglichen ersatzlosen Leistungsausschluß früher anspruchsberechtigter Verfolgter eine erhebliche Härte liegt, gilt insoweit das gleiche wie im Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Oktober 1971 - 1 BvR 757/66 - unter C1 ausgeführt.

(gez.) Ritterspach Dr. Haager Rupp-v. Brünneck Dr. Böhmer Dr. Brox Dr. Simon